SATZUNG

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Zülpich

- Sondernutzungssatzung vom 02.07.85 -

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306/SGV NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes FStrG vom 06.08.1961 (BGBl. 1 S. 1742) , in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. 1 S. 2412), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes vom 01.06.1980 (BGBl. 1 S. 649) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 479/ SGV NW 2023) , hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 11.06.85 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Zülpich.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandsteile des Straßenkörpers , der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 6 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Abschnitt 3.2 - Seite 1 -

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen und Verkaufsautomaten an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2, 20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0, 70 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tageund stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht und aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä., Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 "Erlaubnisfreie Sondernutzungen" können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisbedürftige, gebührenfreie Sondernutzungen

Einer gebührenfreien Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

- a) Nicht kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände
- b) Fahrradständer
- c) Masten für Freileitungen, Fahnen o.ä.

§ 6 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt .

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Diese ist in der Regel schriftlich innerhalb einer Woche vor Beginn der Sondernutzung .mit Angaben über Ort, Art,

Abschnitt 3.2 - Seite 2 -

Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Zülpich -örtliche Ordnungsbehörde - zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheitel1crOrdnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit bei Sondernutzungen nicht berührt .
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) Der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

Abschnitt 3.2 - Seite 3 -

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner Zu vertreten sind.

§ 13 Märkte

- (1) Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochenmärkte etc.) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung für die Stadt Zülpich in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für außerhalb der Marktordnung festgesetzte Märkte (§ 69 GewO), z.B. Straßenmarkt, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Festsetzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Zülpich - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

Abschnitt 3.2 - Seite 4 -

- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die veletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Zülpich, 02.07.85

gez. J.C. Rhiem Bürgermeister

Abschnitt 3.2 - Seite 5 -

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Zülpich vom 02.07.85

GEBÜHRENTARIF

A) Allgemeine Bestimmungen:

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebühren gelten für alle Straßen, Wege und Plätze im Bereich der Stadt Zülpich.

2. Das Stadtgebiet wird in drei Tarifzonen aufgeteilt:

Tarifzone I

Kernstadtbereich innerhalb der Stadtmauer Basisgebühr 0,30 Euro/qm/mtl.

Tarifzone II

Kernstadtbereich außerhalb der Stadtmauer Basisgebühr 0,17 Euro/qm/mtl.

Tarifzone III

alle Ortsteile Basisgebühr 0,16 Euro/qm/mtl.

- 3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- 4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
- 5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 Euro.
- 6. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, keine Gebühr erhoben.

B) GEBÜHREN

Art der Sondernutzung	Zone I	Zone II	Zone III
Ausstellung vor Ladenlokalen	2,00	1,50	1,00
Privatwirtschaftliche Verkaufs- u. Werbestände	2,00	1,75	1,25
Automaten, Schaukästen, Vitrinen	1,25	1,50	1,00
Aufstellen von Tischen u. Stühlen zu gewerblichen Zwecken	1,50	1,50	1,00
Verkaufsflächen	2,50	2,25	1,50
Verkaufswagen im Reisegewerbe	3,00	2,00	1,25
Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	4,50	2,50	2,00
Materiallagerungen für mehr als 48 Stunden	1,75	1,50	0,75
Container	1,00	0,75	0,50
Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen u. / o.ä.	2,50	1,50	0,75
Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzung	1,00 - 4,50	0,75 - 2,50	0,50 - 2,00

Abschnitt 3.2 - Seite 6 -